

HUNDESTEUERORDNUNG

der Gemeinde Prägraten a.G.

Der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. hat mit Beschluss vom 30. März 2012 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Prägraten a.G. einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

1. Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 65,-.
2. Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um EUR 65,- erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.
3. Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 45,- (gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz).
4. Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

1. Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
2. Wird ein Hund mehr als sechs Monate im Jahr gehalten, so wird die gesamte Steuer für das Jahr vorgeschrieben.
Der Abgabeananspruch entsteht nur zur Hälfte, wenn das Halten eines Hundes weniger als sechs Monate im Jahr beträgt.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Hundesteuermarke

1. Für jeden Hund wird bei der Anmeldung von der Gemeinde entgeltlich eine Hundesteuermarke ausgefolgt.
2. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Prägraten a.G. eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
3. Außerhalb des Hauses und ausreichend eingefriedeter Liegenschaften müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

§ 7

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

1. Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
2. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Prägraten a.G., am 02.04.2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Anton Steiner

Anton Steiner

Angeschlagen am: 02.04.2012
Abzunehmen am: 17.04.2012
Abgenommen am: 19. APR. 2012

Aktenvermerk:

Während der Kundmachungsfrist wurde keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Prägraten a.G., 30.04.2012



Müller Herr



Argentinien am 02.04.2012
Argentinien am 17.04.2012
Argentinien am 17.04.2012